



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

# **Betreuungsbehördenstatistik 2023**

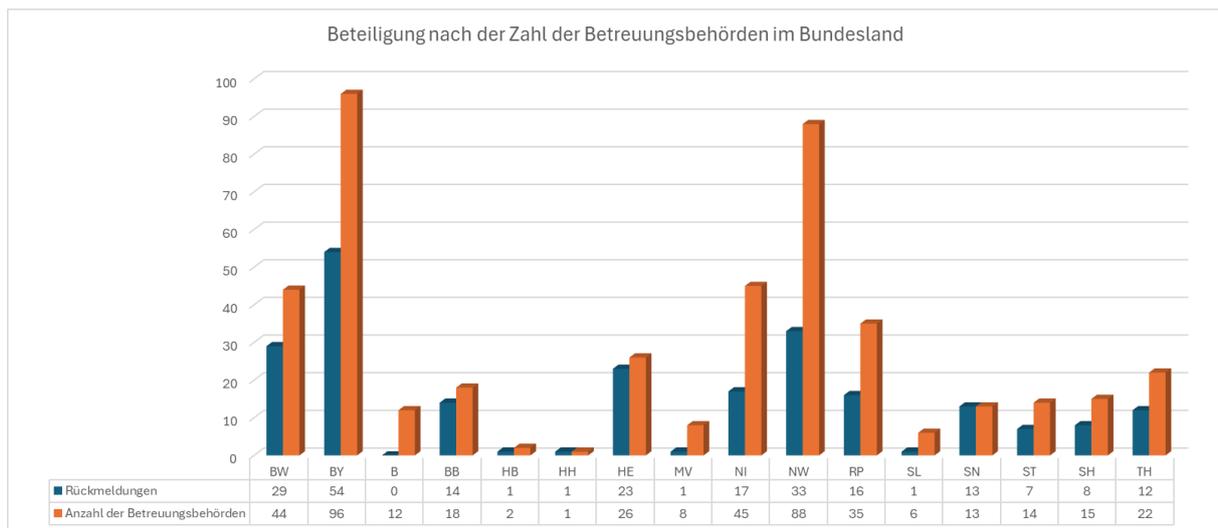
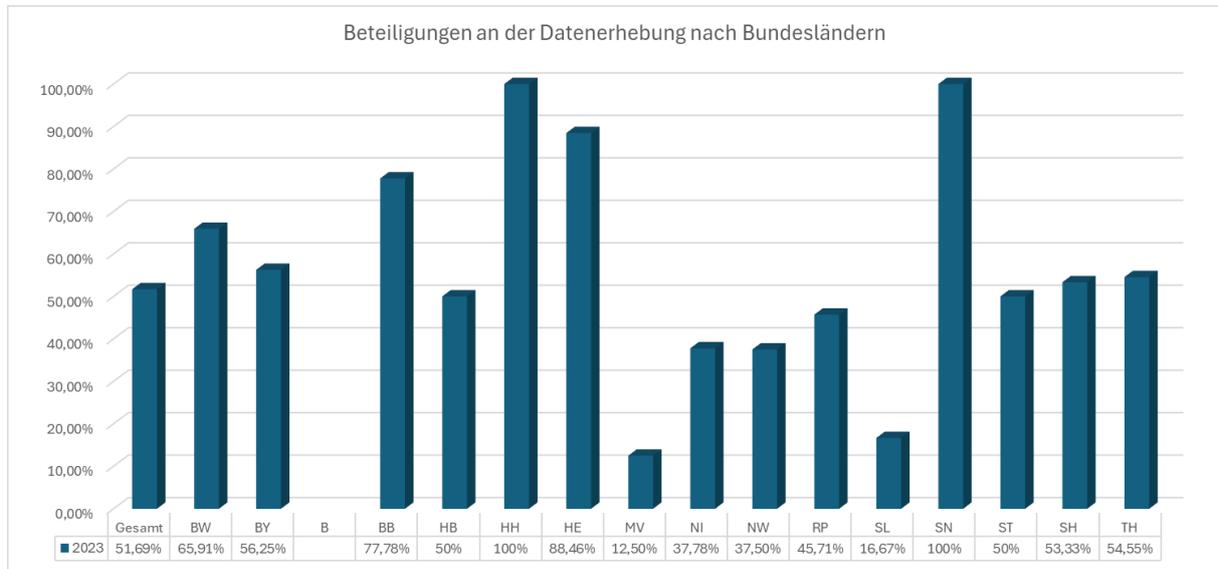
## **– Auswertung –**

**Übersicht**

Seite

<b>I. Beteiligung an der Betreuungsbehördenstatistik 2023.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Zahl der Betreuungen .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Insgesamt bestehende Betreuungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Neu eingerichtete Betreuungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Nicht eingerichtete Betreuungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Betreuerwechsel.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Kontrollbetreuungen .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Beendete Betreuungen .....</b>	<b>7</b>
<b>III. Art der Betreuungen .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Ehrenamtliche Betreuungen .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Beruflich geführte Betreuungen .....</b>	<b>9</b>
<b>3. Behördenbetreuungen .....</b>	<b>10</b>
<b>IV. Allgemeine Beratungs- und Vermittlungsverfahren .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Erweiterte Unterstützung .....</b>	<b>12</b>
<b>1. Außerhalb eines Gerichtsverfahrens .....</b>	<b>12</b>
<b>2. Im Gerichtsverfahren.....</b>	<b>13</b>
<b>VI. Registrierung beruflicher Betreuer .....</b>	<b>14</b>
<b>VII. Fachverfahren .....</b>	<b>15</b>

## I. Beteiligung an der Betreuungsbehördenstatistik 2023

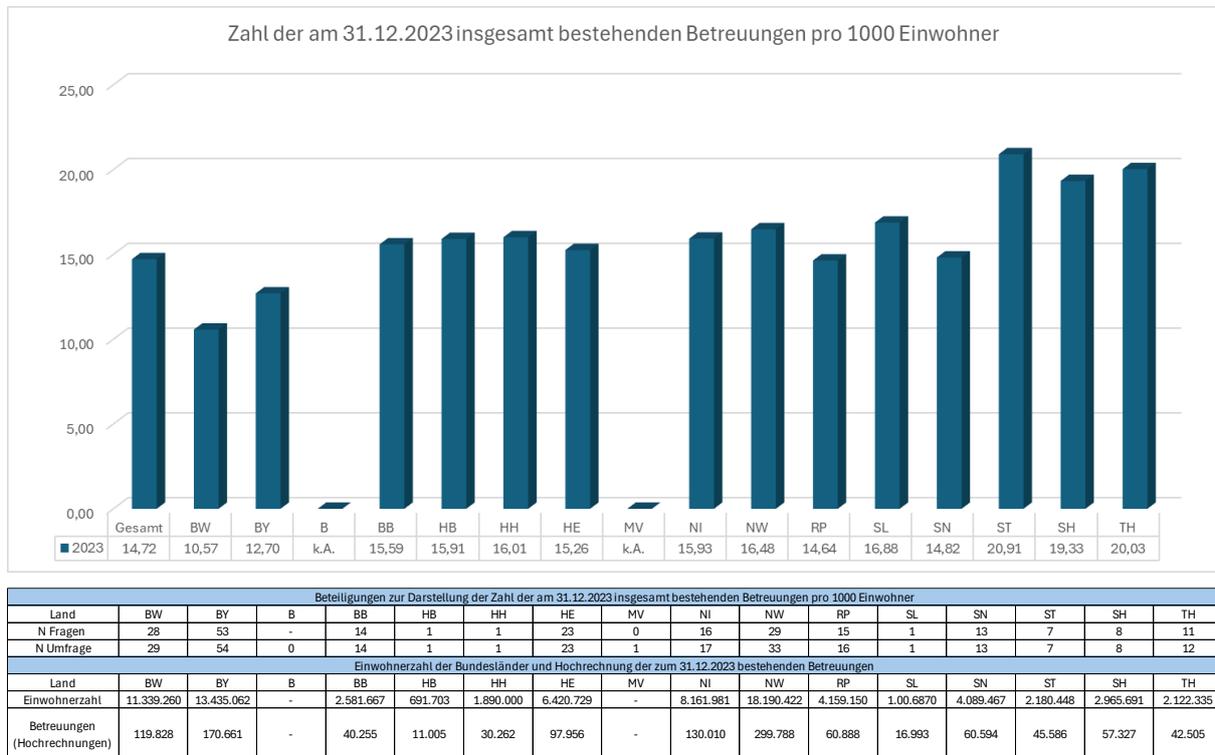


52 % der Betreuungsbehörden (Landkreise und Städte) bundesweit haben sich an der Statistik 2023 beteiligt und Daten übermittelt. Das ist für eine freiwillige Statistik ein sehr gutes Ergebnis. In den Flächenländern reicht die Beteiligung von 12,5 % der Betreuungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern bis 100 % in Sachsen.

Die von den Betreuungsbehörden übermittelten Daten wurden vom Deutschen Landkreistag in einem gestuften Plausibilitäts- und Validitätsverfahren überprüft und sodann ausgewertet. Nicht alle Behörden haben jeweils alle Fragen beantwortet. Daher unterscheidet sich bei manchen Fragen die Grundgesamtheit. Die Beteiligung an den einzelnen Items ist durch ergänzende Tabellen unterhalb der Diagramme ausgewiesen. Mit diesem Vorgehen wird eine ausreichend hohe Datenqualität gewährleistet und die Aussagekraft der Daten erhöht.

## II. Zahl der Betreuungen

### 1. Insgesamt bestehende Betreuungen

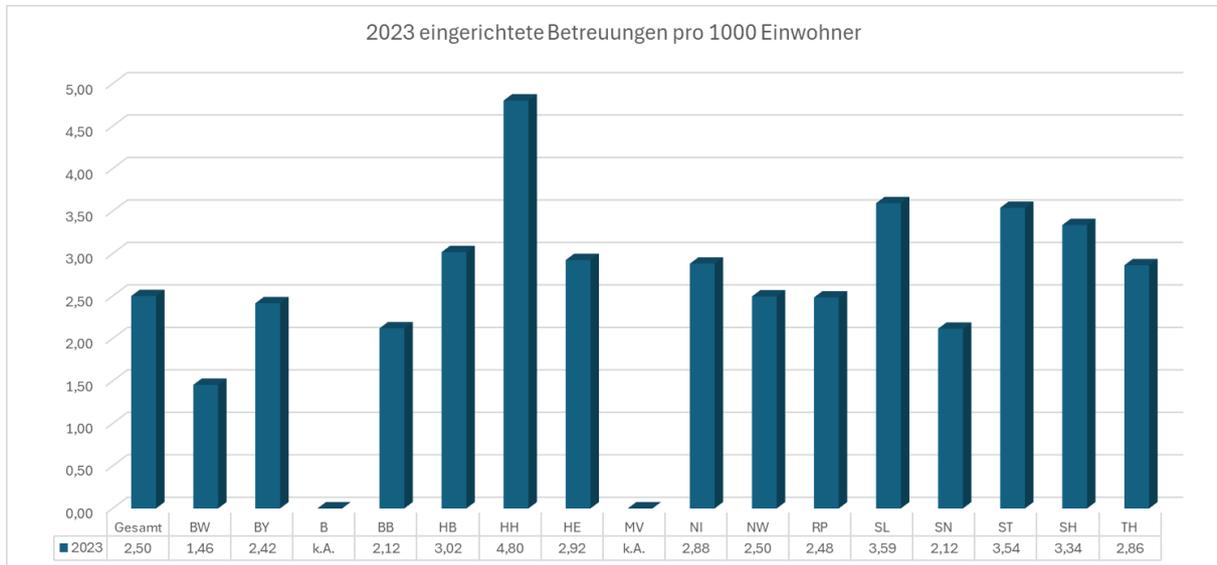


Bei der Zahl der Betreuungen gibt es wie in den Vorjahren auch 2023 deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Betrachtet man die am 31.12.2023 insgesamt bestehenden Betreuungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl der teilgenommenen Betreuungsbehörden, reicht die Zahl pro 1.000 Einwohner von 10,57 Betreuungen in Baden-Württemberg bis 20,91 Betreuungen in Sachsen-Anhalt.

Nimmt man zusätzlich eine Hochrechnung der Betreuungen auf die Gesamteinwohnerzahl vor, zeigt sich, dass Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern mit einer ähnlichen Einwohnerzahl verhältnismäßig viele Betreuungen aufweist, während es in Baden-Württemberg verhältnismäßig wenige Betreuungen gibt. Die Werte sind der unter dem Diagramm ausgewiesenen Tabelle zu entnehmen. Die Hochrechnungen verfolgen hierbei nicht den Zweck aufzuzeigen, welches Bundesland mehr bzw. weniger Betreuungen aufweist. Vielmehr dienen sie als Ergänzung, um die pro 1.000 Einwohner ausgewiesenen pro Kopf-Werte umfassender interpretieren zu können. Für die Hochrechnung wurde die Einwohnerzahl der teilgenommenen Betreuungsbehörden mit deren Betreuungen ins Verhältnis gesetzt und anschließend auf die Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes hochgerechnet.

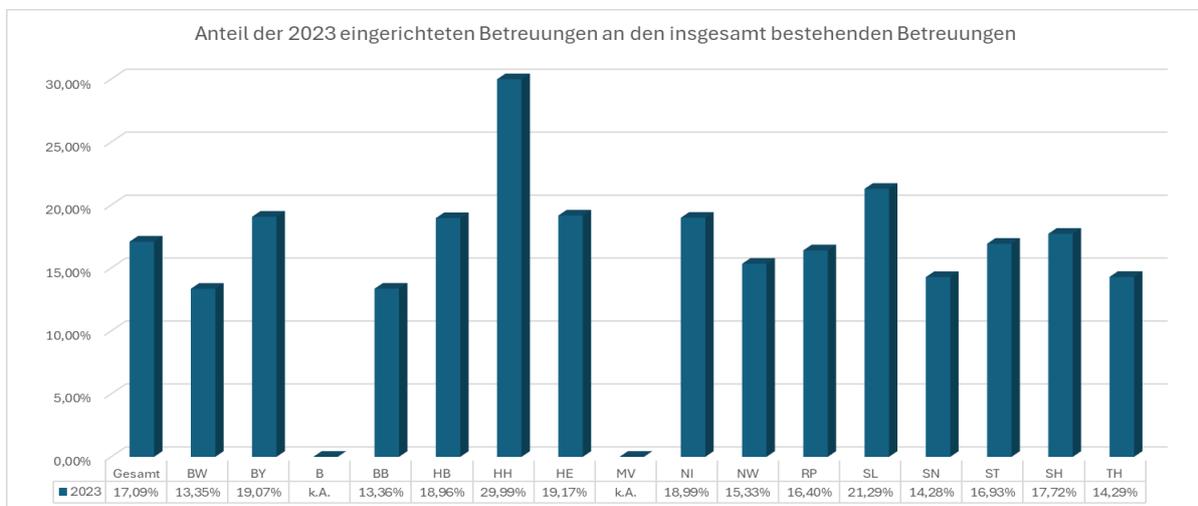
## 2. Neu eingerichtete Betreuungen

Bei den 2023 neu eingerichteten Betreuungen reichen die Werte pro 1.000 Einwohner von 1,46 in Baden-Württemberg bis 4,80 in Hamburg, wie das folgende Schaubild zeigt. Wie bei den insgesamt bestehenden Betreuungen (II.1.) weist auch hier Baden-Württemberg verhältnismäßig wenig neue Betreuungen auf.



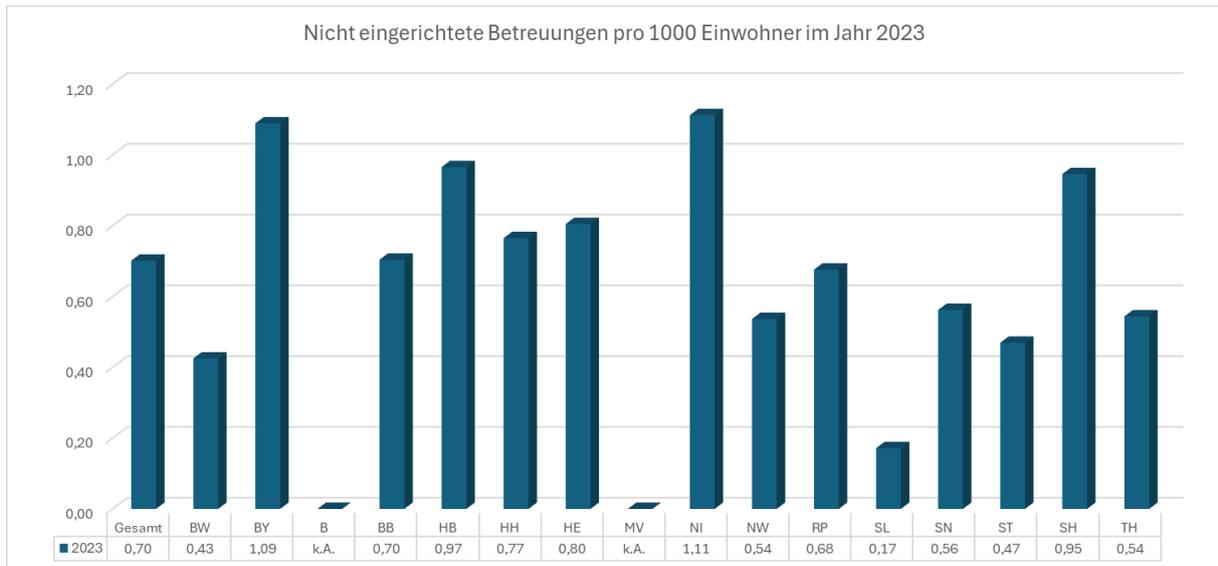
Beteiligungen zur Darstellung der 2023 eingerichteten Betreuungen pro 1000 Einwohner																	
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
N Fragen	29	53	-	12	1	1	23	0	16	32	16	1	13	7	7	11	
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12	
Einwohnerzahl der Bundesländer und Hochrechnung zu den 2023 eingerichteten Betreuungen																	
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
Einwohnerzahl	11.339.260	13.435.062	-	2.581.667	691.703	1.890.000	6.420.729	-	8.161.981	18.190.422	4.159.150	1.006.670	4.089.467	2.180.448	2.965.691	2.122.335	
2023 eingerichtete Betreuungen (Hochrechnungen)	16.502	32.452	-	5.474	2.087	9.076	18.776	-	23.516	45.397	10.328	3.617	8.651	7.716	9.894	6.075	

Das nächste Diagramm stellt den Anteil der 2023 neu eingerichteten Betreuungen an den insgesamt bestehenden Betreuungen (II.1.) dar. Auch hier zeigen sich große Unterschiede zwischen den Bundesländern, der Anteil reicht von 13,35 % in Baden-Württemberg bis 29,99 % in Hamburg.



Beteiligungen zur Darstellung des Anteils der 2023 eingerichteten Betreuungen an den den insgesamt bestehenden Betreuungen																	
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
N Fragen	28	52	-	12	1	1	23	0	15	29	15	1	13	7	7	11	
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12	

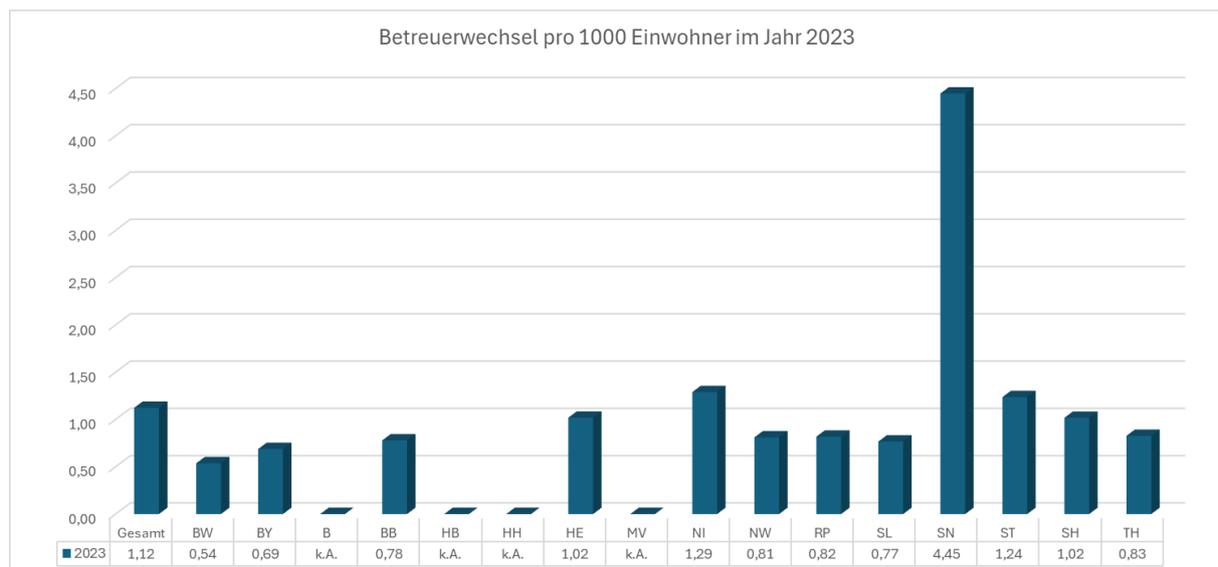
### 3. Nicht eingerichtete Betreuungen



Beteiligungen zur Darstellung der nicht eingerichteten Betreuungen pro 1000 Einwohner im Jahr 2023																
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	28	37	-	12	1	1	15	0	12	26	10	1	13	6	5	10
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

Unter „nicht eingerichteten“ Betreuungen werden alle Ermittlungsverfahren erfasst, an deren Ende keine Betreuung eingerichtet wurde; der Grund ist für die Statistik nicht relevant. Die Nichteinrichtung wird in dem Kalenderjahr gezählt, in dem das Betreuungsgericht die Einrichtung der Betreuung ablehnt. Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, reichen die Werte pro 1.000 Einwohner von 0,17 im Saarland bis 1,11 in Niedersachsen.

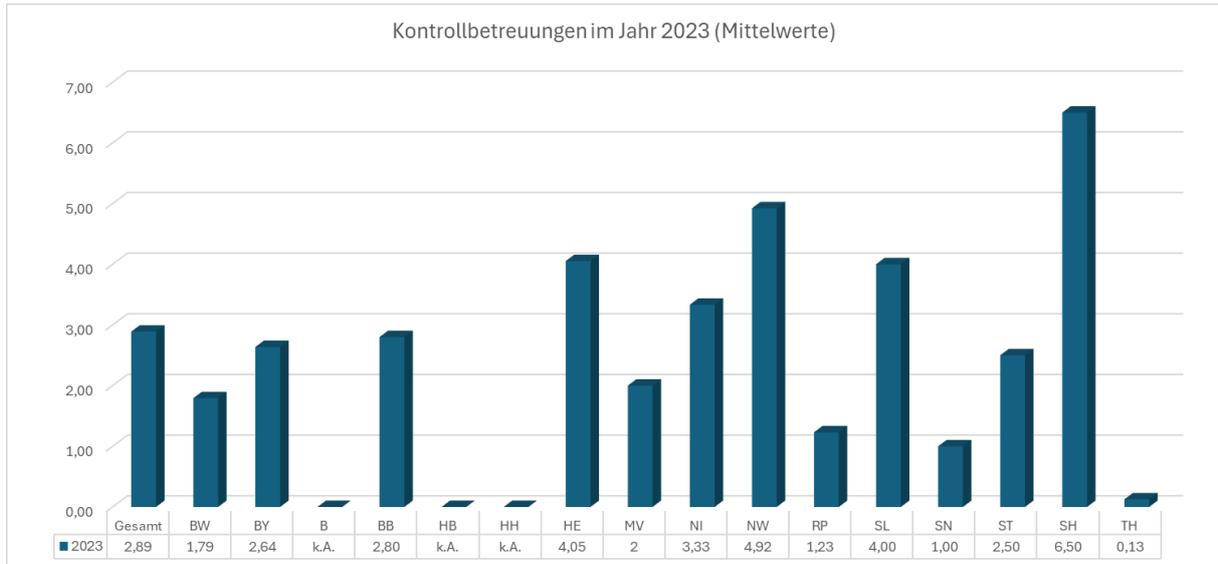
### 4. Betreuerwechsel



Beteiligungen zur Darstellung der Betreuerwechsel pro 1000 Einwohner im Jahr 2023																
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	29	48	-	9	0	0	18	0	13	28	15	1	11	6	7	11
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

Die Zahl der Betreuerwechsel pro 1.000 Einwohner lag im Berichtsjahr 2023 zwischen 0,54 in Baden-Württemberg und 4,45 in Sachsen.

## 5. Kontrollbetreuungen

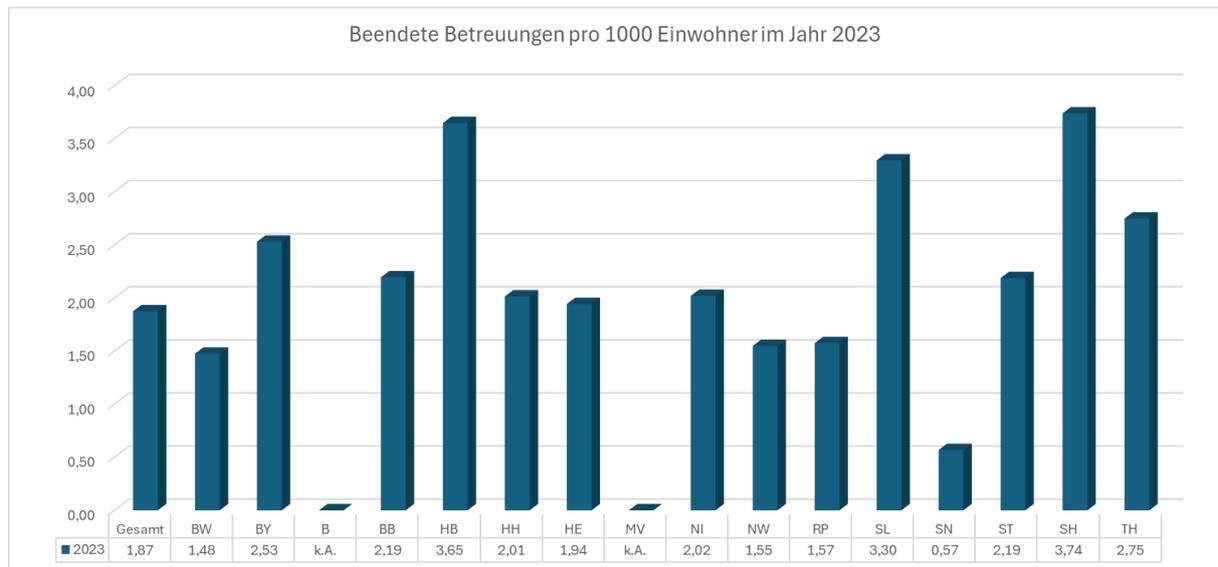


Beteiligungen zur Darstellung der Kontrollbetreuungen im Jahr 2023

Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	29	44	-	10	0	0	19	1	9	26	13	1	2	6	4	8
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

Das vorstehende Diagramm stellt die im Berichtsjahr 2023 eingerichteten Kontrollbetreuungen nach § 1820 Abs. 3 BGB dar. Die Werte reichen von 0,13 in Thüringen bis 6,50 in Schleswig-Holstein. Hervorzuheben ist, dass diese Frage nur von wenigen Betreuungsbehörden beantwortet wurde (s. die Tabelle unter dem Diagramm); in Sachsen bspw. haben lediglich zwei von insgesamt 13 teilnehmenden Betreuungsbehörden Daten hierzu übermittelt.

## 6. Beendete Betreuungen



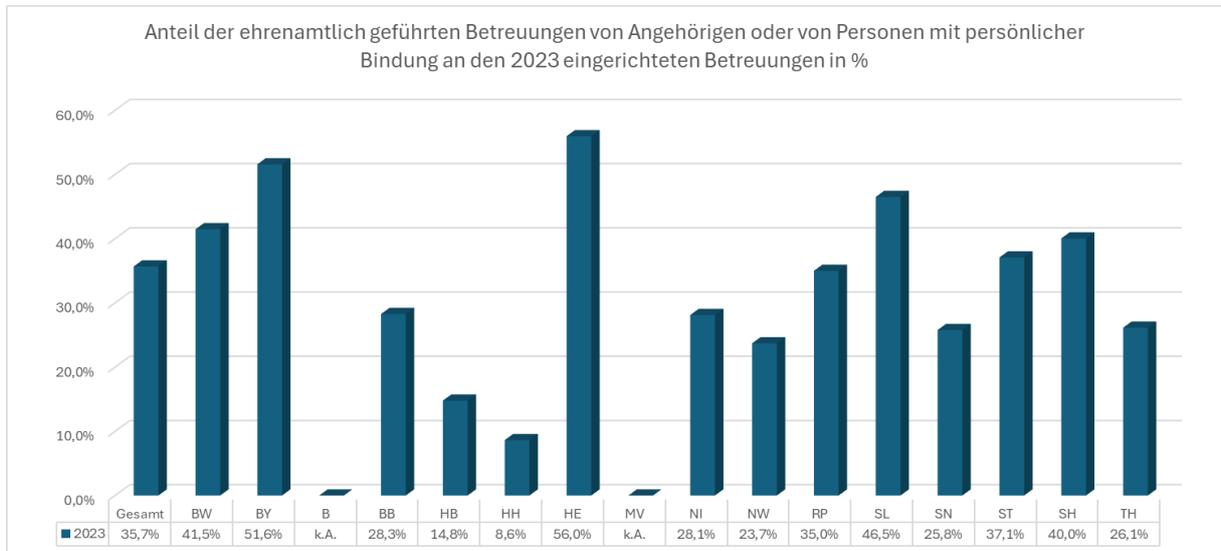
Beteiligungen zur Darstellung der beendeten Betreuungen pro 1000 Einwohner im Jahr 2023

Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	29	49	-	12	1	1	19	0	15	30	16	1	12	6	6	11
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

Auch bei den im Jahr 2023 beendeten Betreuungen gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Werte pro 1.000 Einwohner reichen von 0,57 in Sachsen bis 3,74 in Schleswig-Holstein. Zu den beendeten Betreuungen zählen der Wegfall der Voraussetzungen, der Wegzug sowie der Tod der betreuten Person.

### III. Art der Betreuungen

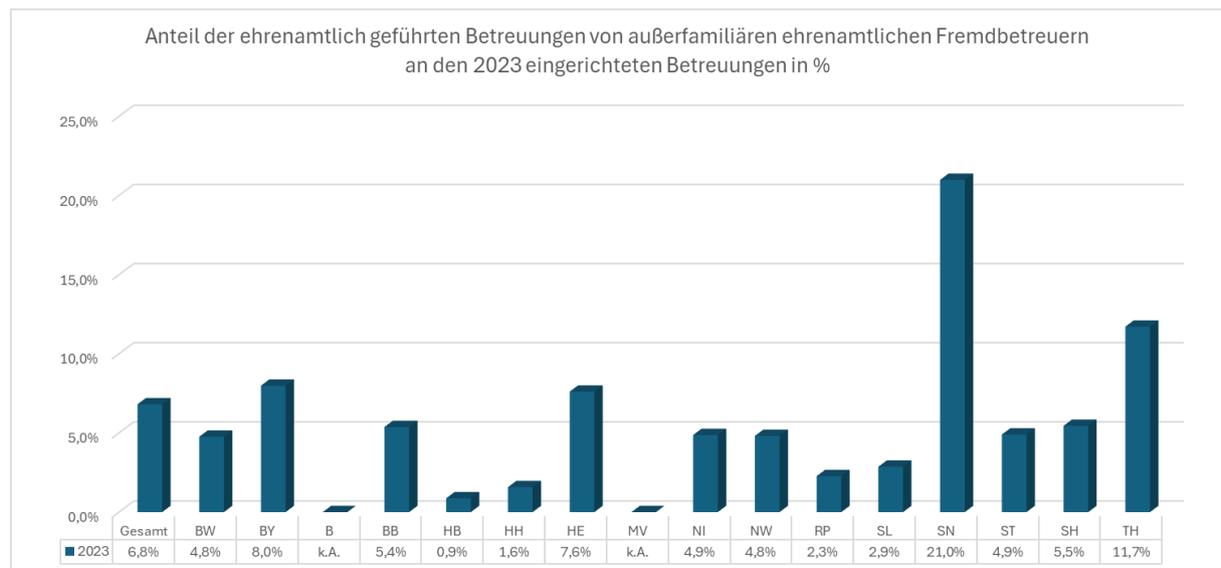
#### 1. Ehrenamtlich geführte Betreuungen



Beteiligungen zur Darstellung des Anteils der ehrenamtlich geführten Betreuungen von Angehörigen oder von Personen mit persönlicher Bindung an den 2023 eingerichteten Betreuungen																	
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
N Fragen	27	43	-	8	1	1	18	0	13	27	13	1	2	6	6	5	
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12	

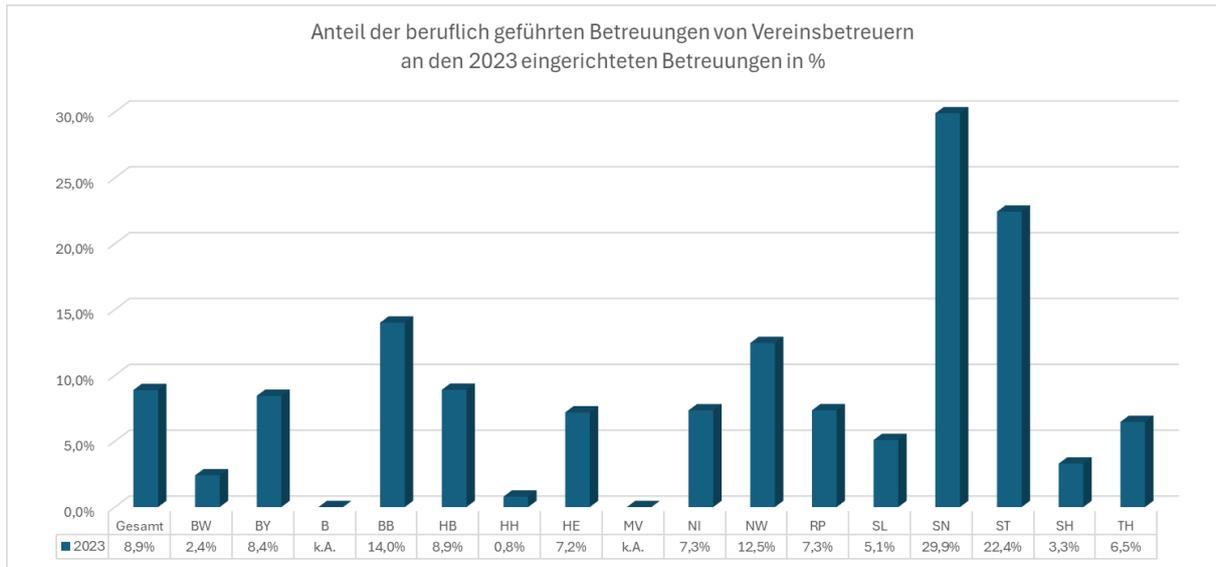
Das obenstehende Diagramm zeigt den sehr unterschiedlichen Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen von Angehörigen oder Personen mit persönlicher Bindung an den 2023 eingerichteten Betreuungen (II.2.). Die Werte reichen von 8,6 % in Hamburg bis 56 % in Hessen.

Untenstehend ist der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen von außerfamiliären ehrenamtlichen Fremdbetreuern an den 2023 eingerichteten Betreuungen abgebildet. Hier reichen die Werte von 0,9 % in Hamburg bis 21,09 % in Sachsen.



Beteiligungen zur Darstellung des Anteils der ehrenamtlich geführten Betreuungen von außerfamiliären ehrenamtlichen Fremdbetreuern an den 2023 eingerichteten Betreuungen																	
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
N Fragen	29	49	-	10	1	1	21	0	14	28	12	1	12	4	6	11	
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12	

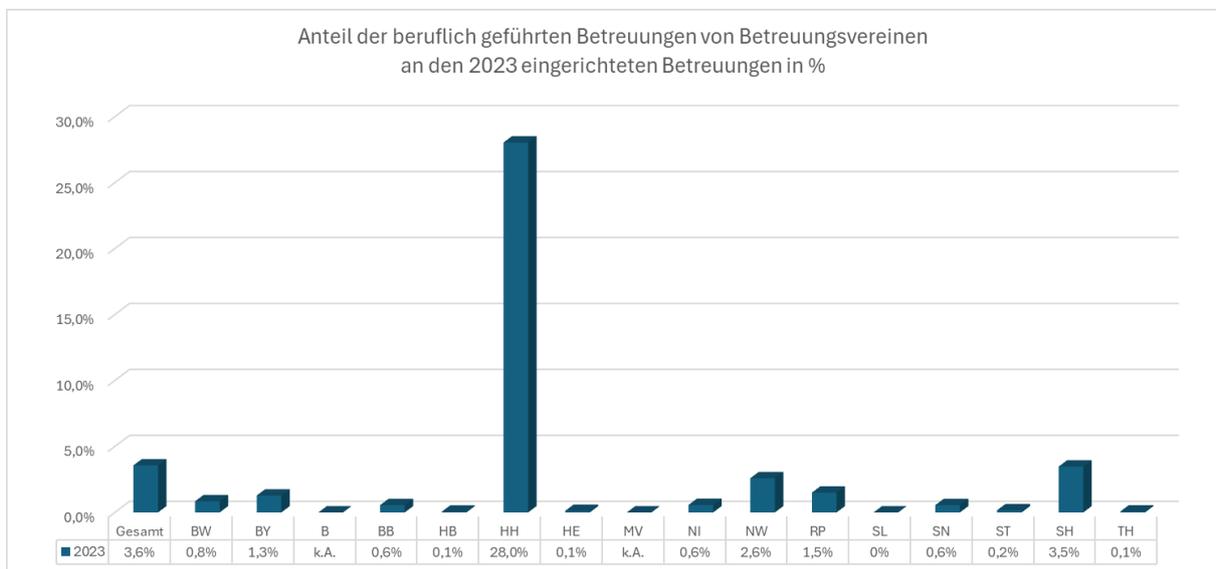
## 2. Beruflich geführte Betreuungen



Beteiligungen zur Darstellung des Anteils der ehrenamtlich geführten Betreuungen von Vereinsbetreuern an den 2023 eingerichteten Betreuungen																
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	29	46	-	10	1	1	19	0	14	27	12	1	5	6	7	10
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

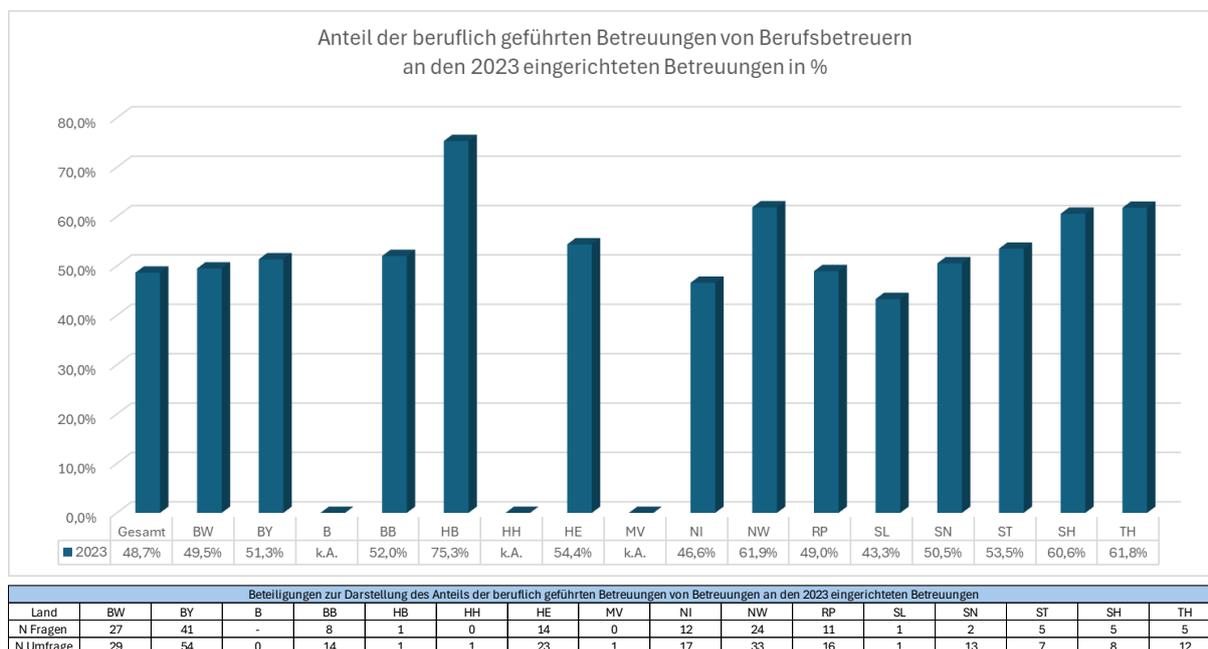
Bei den beruflich geführten Betreuungen von Vereinsbetreuern (obenstehendes Diagramm) reicht der Anteil an den 2023 eingerichteten Betreuungen von 0,8 % in Hamburg bis 29,9 % in Sachsen.

Bei den beruflich geführten Betreuungen von Betreuungsvereinen (untenstehendes Diagramm) sind die Zahlen deutlich geringer. Auffällig ist Hamburg, welches einen Anteil von 28 % aufweist:

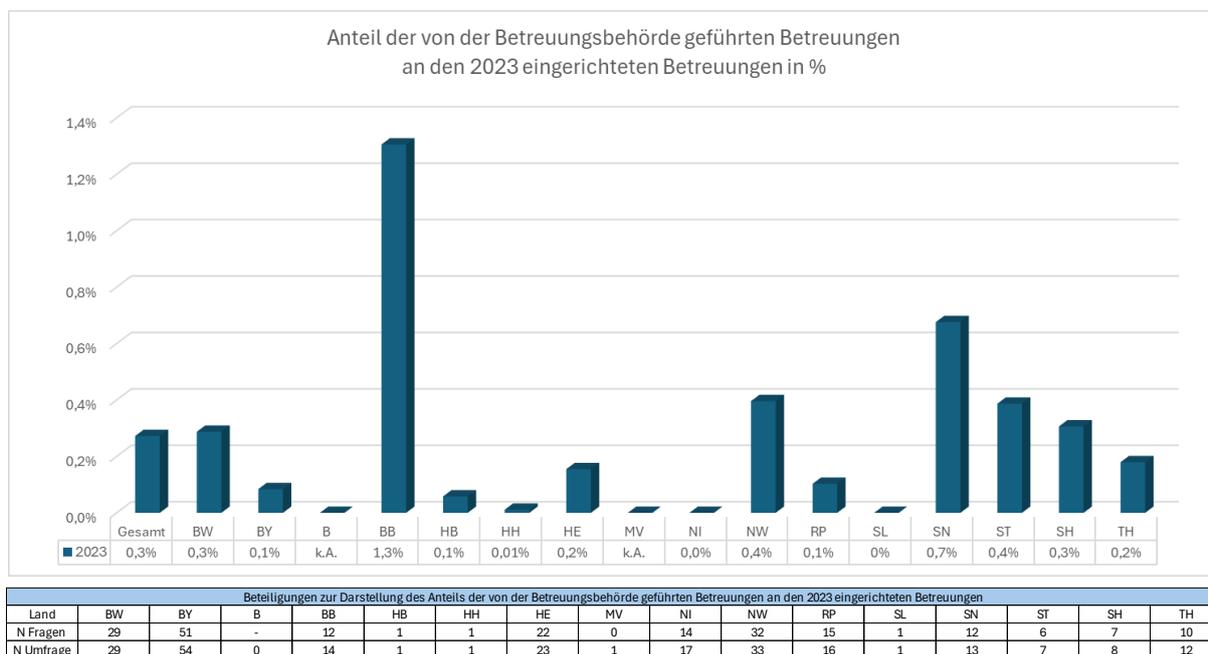


Beteiligungen zur Darstellung des Anteils der beruflich geführten Betreuungen von Betreuungsvereinen an den 2023 eingerichteten Betreuungen																
Land	BW	BY	B	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
N Fragen	29	45	-	9	1	1	18	0	13	26	12	1	12	5	3	10
N Umfrage	29	54	0	14	1	1	23	1	17	33	16	1	13	7	8	12

Von besonderem Interesse ist schließlich der Anteil der beruflich geführten Betreuungen von Berufsbetreuern an den 2023 eingerichteten Betreuungen. Die Werte reichen von 43,3 % im Saarland bis 75,3 % in Hamburg:

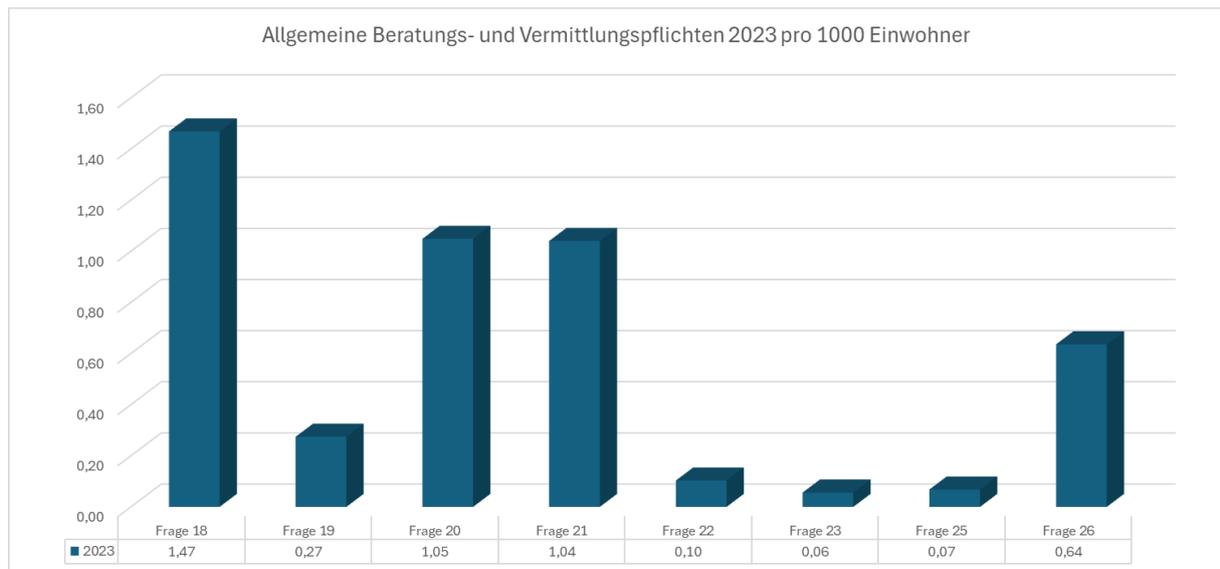


### 3. Von der Betreuungsbehörde geführte Betreuungen



Das vorstehende Diagramm zeigt den Anteil der von der Betreuungsbehörde geführten Betreuungen an den 2023 eingerichteten Betreuungen. Erfasst sind sowohl Betreuungen, die von der Betreuungsbehörde als juristischer Person geführt wurden, als auch Betreuungen, die von persönlich bestellten Mitarbeitern der Betreuungsbehörde geführt wurden. Die Werte sind noch relativ gering; sie reichen von 0 % in Niedersachsen und im Saarland bis 1,3 % in Brandenburg.

#### IV. Allgemeine Beratungs- und Vermittlungspflichten



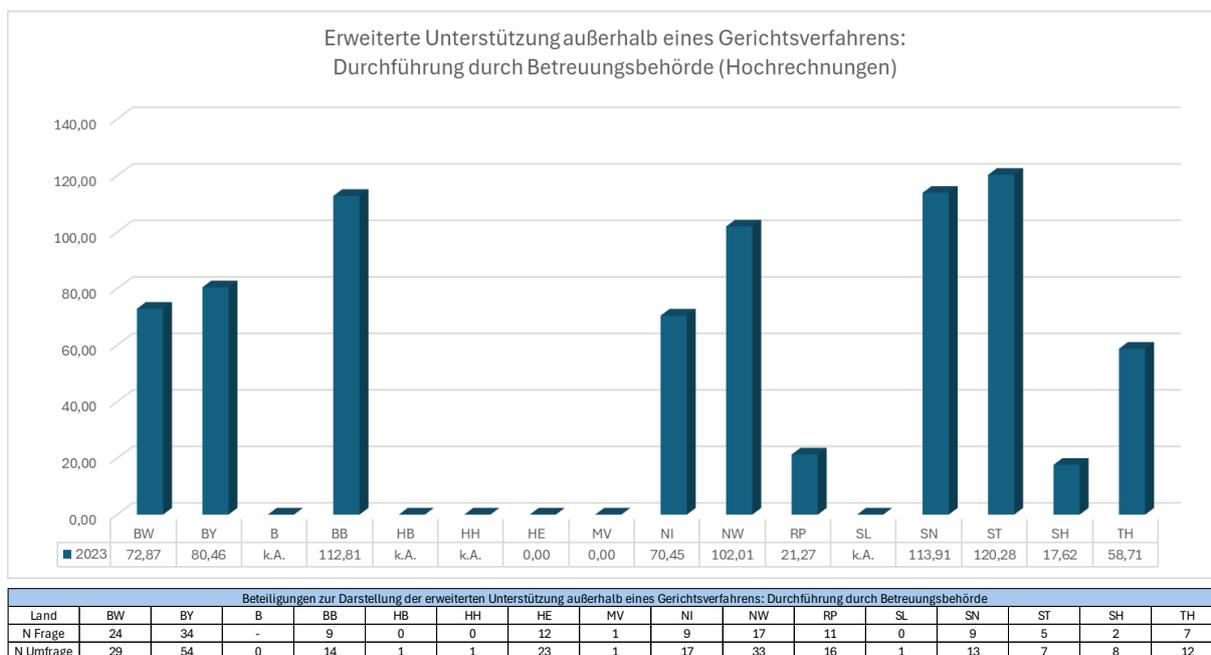
Mit Blick auf die Erfüllung der allgemeinen Beratungs- und Vermittlungspflichten der Betreuungsbehörden wurden folgende Aspekte abgefragt, die im vorstehenden Diagramm pro 1.000 Einwohner ausgewiesen sind:

- Frage 18: Einzelberatungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und anderen Hilfen im Vorfeld einer Betreuung (§ 5 Abs. 1 BtOG), sowohl zu Betreuungsfragen als auch zu Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, anderen Hilfen etc.
- Frage 19: Vermittlung anderer Hilfen, Kontaktherstellung zum Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Unterstützung bei der Beantragung antragsabhängiger Leistungen (§ 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 BtOG). Gezählt wurde die Vermittlung anderer Hilfen, wenn dadurch aktuell eine Betreuung vollständig vermieden werden konnte. Nicht gezählt wurde die Vermittlung anderer Hilfen, durch die lediglich die Anzahl der Aufgabenbereiche reduziert wurde.
- Frage 20: Einzelberatungen zu Vorsorgevollmachten.
- Frage 21: Einzelberatungen von Betreuern und Bevollmächtigten (§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG).
- Frage 22: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 S. 2 BtOG).
- Frage 23: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, wenn es keinen Betreuungsverein gibt.
- Frage 25: Beratung von Geheimnisträgern (§ 31 BtOG).
- Frage 26: Mitteilung von Adressen von Betreuungsvereinen (§ 10 BtOG).

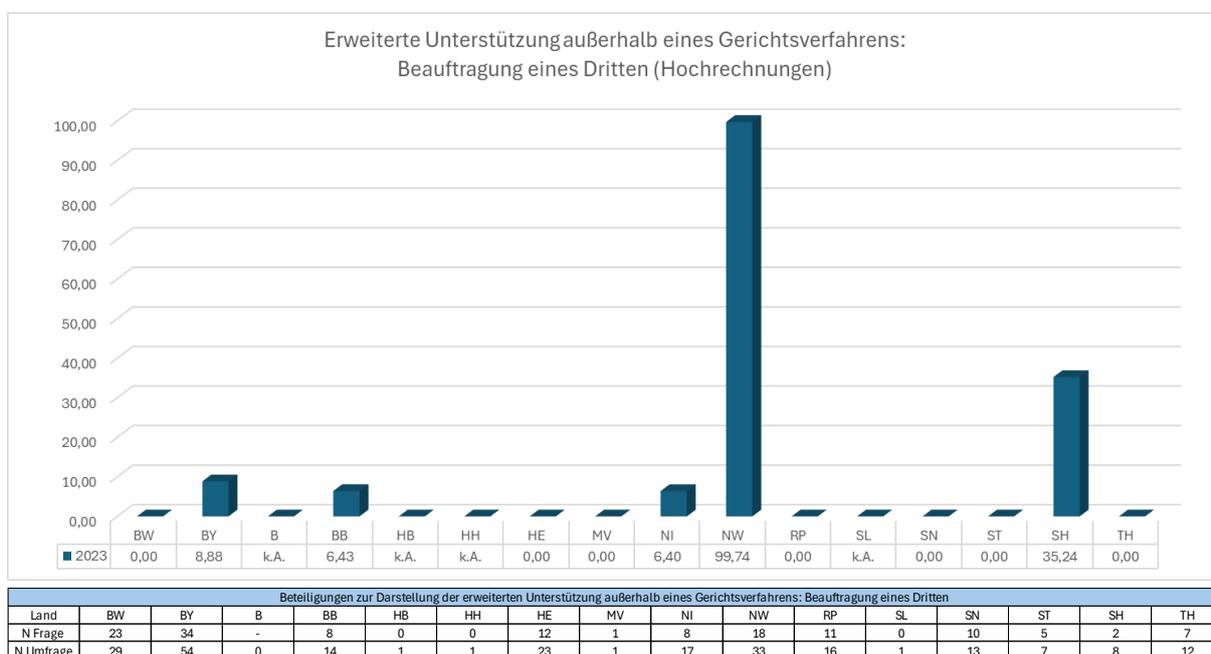
## V. Erweiterte Unterstützung

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurde als neue Aufgabe der Betreuungsbehörden die sog. erweiterte Unterstützung eingeführt. Sie kommt sowohl außerhalb eines Gerichtsverfahrens (§ 8 Abs. 2 BtOG) als auch im Gerichtsverfahren (§ 11 Abs. 3 und 4 BtOG) in Betracht. Die Daten der teilgenommenen Betreuungsbehörden wurden auf die Gesamteinwohnerzahl hochgerechnet. Hervorzuheben ist, dass die Fragen zur erweiterten Unterstützung nicht von allen Betreuungsbehörden beantwortet wurden (s. die Tabellen unter dem Diagrammen).

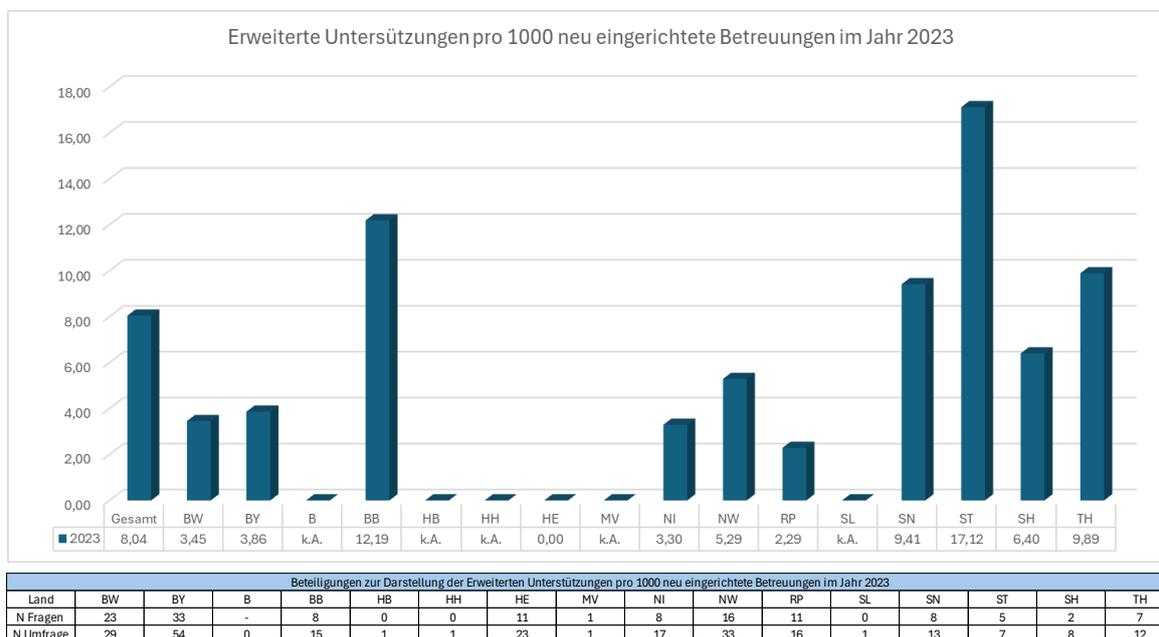
### 1. Außerhalb eines Gerichtsverfahrens



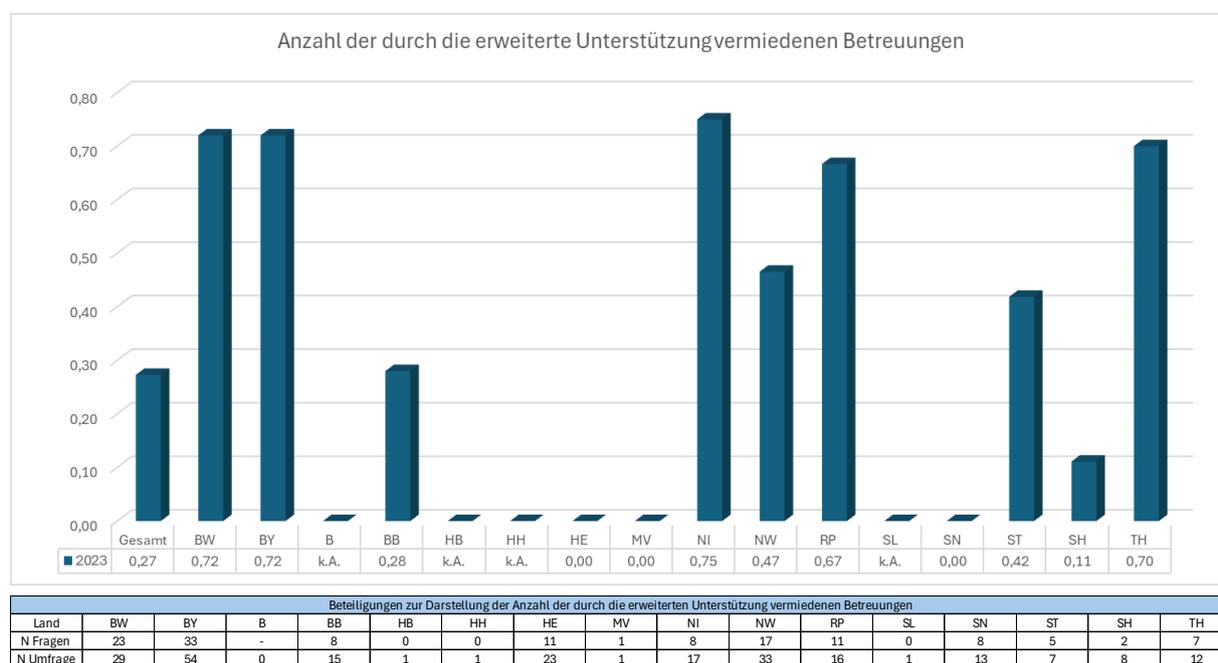
Wie sowohl das vorstehende Diagramm zur Durchführung der erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde als auch das nachstehende Diagramm zur Beauftragung eines Dritten mit der erweiterten Unterstützung zeigen, sind die Zahlen insgesamt sehr gering.



Das folgende Diagramm setzt die erweiterten Unterstützungen (Durchführung durch die Betreuungsbehörde sowie durch einen beauftragten Dritten) ins Verhältnis zu den 2023 neu eingerichteten Betreuungen (pro 1.000 neu eingerichtete Betreuungen):



Auch die Anzahl der durch die erweiterte Unterstützung vermiedenen Betreuungen ist in allen Ländern verschwindend gering:



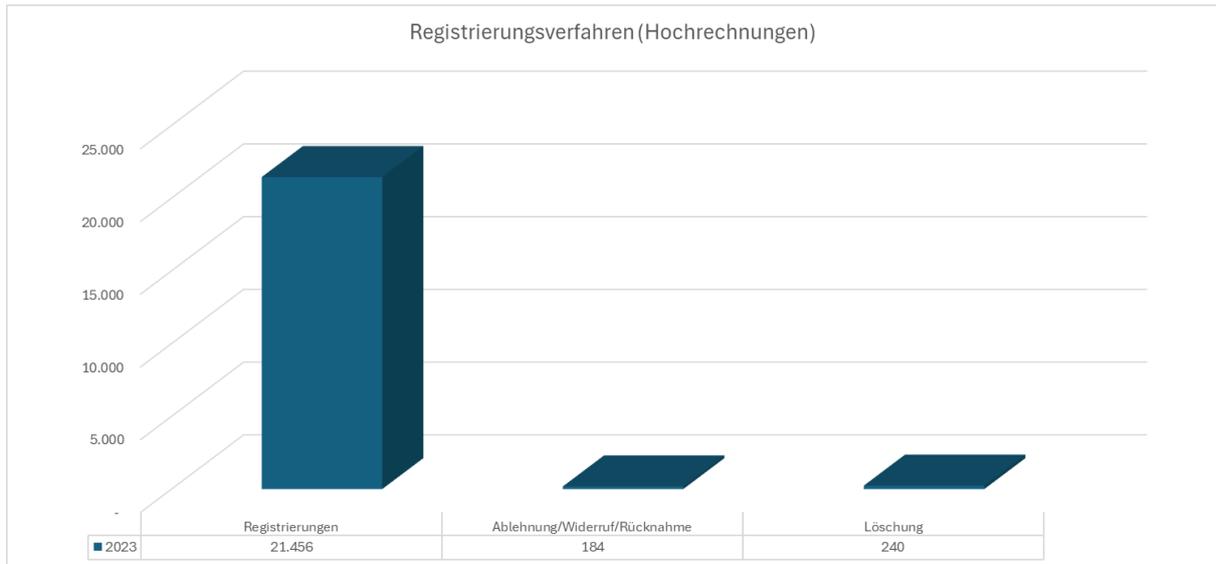
## 2. Im Gerichtsverfahren

11 der 16 Bundesländer haben die Durchführung der erweiterten Unterstützung im Gerichtsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden. In diesen Ländern wird die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren nur von diesen Modellkommunen ausgeführt, nicht auch von den anderen Betreuungsbehörden. In den anderen Ländern wird die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren von allen Betreuungsbehörden ausgeführt. Diese unterschiedliche Ausgangssituation lässt sich in der Statistik nicht abbilden.

## VI. Registrierung beruflicher Betreuer

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurde des Weiteren erstmals ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer bei der Stammbehörde eingeführt, §§ 23 ff. BtOG. Das folgende Diagramm erfasst für das Berichtsjahr 2023:

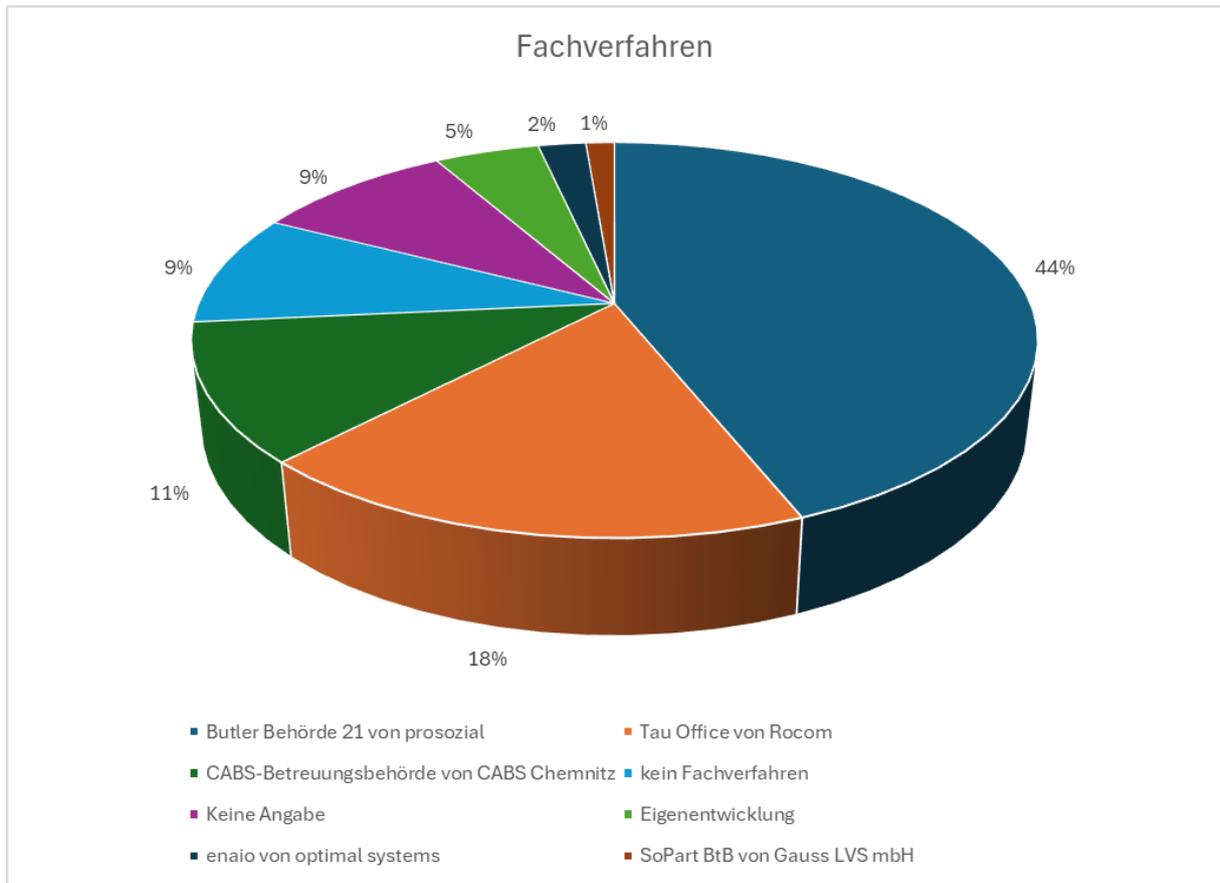
- die per Verwaltungsakt erfolgten Registrierungen eines Berufsbetreuers (§ 24 BtOG),
- die per Verwaltungsakt ergangenen Ablehnungen sowie die Widerrufe und Rücknahmen der Registrierungsbescheide (§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 BtOG) sowie
- die auf Antrag des Berufsbetreuers oder nach dessen Tod erfolgte Löschung der Registrierung (§ 27 Abs. 3 BtOG).



Für die Hochrechnung wurde auch hier die Einwohnerzahl der teilgenommenen Betreuungsbehörden mit deren Werten ins Verhältnis gesetzt und anschließend auf die Gesamteinwohnerzahl hochgerechnet. Daraus ergeben sich

21.456 Registrierungen,  
184 Ablehnungen/Widerrufe/Rücknahmen und  
240 Löschungen.

## VII. Fachverfahren



82 % der Betreuungsbehörden nutzen ein IT-Fachverfahren von sechs unterschiedlichen Anbietern; 9 % arbeiten ohne ein Fachverfahren. 9 % haben keine Angabe gemacht.